

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung für die Graduiertenschule
„Bonn International Graduate School of Drug Sciences“
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. August 2015

**Ordnung für die Graduiertenschule
„Bonn International Graduate School of Drug Sciences“
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. August 2015

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung der Bonn International Graduate School of Drug Sciences

- (1) Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre Einrichtung unter Beteiligung von Wissenschaftlern¹ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und führt den Namen „Bonn International Graduate School of Drug Sciences“ (nachfolgend BIGS DrugS genannt).
- (2) Die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer.nat.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Promotionsordnung) findet Anwendung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die BIGS DrugS stellt eine organisierte Dachstruktur für die Aktivitäten des Pharmazentrums Bonn und der Fachgruppe Pharmazie im Bereich der strukturierten Doktoranden- und Masterausbildung dar.
- (2) BIGS DrugS bietet ein forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Doktoranden und Masterstudenten an, welches alle Bereiche der Arzneimittelforschung einbezieht.
- (3) Die Ziele der BIGS DrugS sind die Förderung der Ausbildung und Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Sektor der Arzneimittelwissenschaften auf hohem, international anerkanntem Niveau sowie die Vermittlung eines breiten Spektrums an Fähigkeiten und Kenntnissen.
- (4) Das BIGS DrugS-Programm führt Studierende, die die Voraussetzungen zur Promotion gemäß Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erfüllen, zur Promotion zum Dr. rer.nat. Die Dauer des BIGS DrugS-Programms beträgt drei Jahre, wobei die BIGS DrugS-Doktoranden bis zum Ende Ihrer Promotion in der BIGS DrugS verbleiben. Studierende des Masterstudiengangs „Arzneimittelforschung/Drug Research“ können bereits während ihres Studiums an den Veranstaltungen der BIGS DrugS teilnehmen. Doktoranden, die vor der Promotion keinen Master „Arzneimittelforschung/Drug Research“ erwerben, nehmen direkt an dem dreijährigen BIGS DrugS-Programm teil. Die Doktoranden des BIGS DrugS-Programms werden in Jahrgänge unterteilt. Angaben zur Promotionsdauer sind in § 13 erläutert.
- (5) BIGS DrugS fördert Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn.
- (6) BIGS DrugS unterhält eine ihre Aktivitäten unterstützende Infrastruktur.
- (7) Veranstaltungen der BIGS DrugS, insbesondere Lehrveranstaltungen, sind – wo immer möglich – offen für alle Studierenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät, sofern Kapazitäten nicht durch die Mitglieder der BIGS DrugS ausgeschöpft sind.
- (8) Die BIGS DrugS kümmert sich um die Einwerbung von Fördermitteln bei Organisationen wie beispielsweise der DFG, dem BMBF oder Stiftungen sowie aus Wirtschaft und Industrie, um dadurch ihre finanzielle Basis langfristig zu sichern.

¹ Hier und im Folgenden beziehen sich maskuline Personenbezeichnungen ebenso auf Personen weiblichen Geschlechts.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind alle in die BIGS DrugS aufgenommenen
 - a) Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
 - b) Studierenden (Nicht-Doktoranden), wenn sie dem Masterstudiengang „Arzneimittelforschung/Drug Research“ angehören,
 - c) Professoren aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, die dem Kreis der hauptamtlich, unbefristet beschäftigten Professoren entstammen, sowie Privatdozenten und promovierte Nachwuchswissenschaftler aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn mit einer der Habilitation entsprechenden Qualifikation gemäß Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. a) entscheidet der Vorstand. Der Kollegrat wird über die Aufnahmeentscheidung informiert. Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. b) erfolgt gemäß § 12.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. c) entscheiden die Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. c). Die Zusammensetzung der BIGS DrugS Mitglieder wird dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einmal jährlich vorgelegt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 lit. c) müssen zu mindestens 50 % aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät stammen.
- (4) Doktoranden der BIGS DrugS bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der BIGS DrugS. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch:
 - a) Austrittserklärung gegenüber den Sprechern und dem Hauptbetreuer oder
 - b) Feststellung des Ausschlusses aus BIGS DrugS gem. § 5 Abs. 3.In diesen Fällen endet die Berechtigung der Doktoranden zur bevorzugten Teilnahme an den Angeboten der BIGS DrugS im Rahmen des Ausbildungsprogramms sowie zum Bezug eines Stipendiums nach § 17. Das Promotionsverhältnis zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wird hierdurch nicht berührt und richtet sich weiterhin nach der einschlägigen Promotionsordnung.

§ 4 Organe und Förderstrukturen von BIGS DrugS

- (1) Organe der BIGS DrugS sind
 - a) der Kollegrat,
 - b) der Vorstand.
- (2) Förderstrukturen der BIGS DrugS sind zum Beispiel
 - a) Graduiertenkollegs,
 - b) Stipendien.In Anlage 2 dieser Ordnung sind wichtige Finanzierungsquellen der BIGS DrugS aufgeführt.

§ 5 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Aufgaben des Kollegrats

- (1) Dem Kollegrat gehören alle Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 lit. c) und der Doktorandensprecher an.

(2) Der Kollegrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und insgesamt mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, gilt der Kollegrat als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt wird. Die Kollegratssitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse im Kollegrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Über alle Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches den Mitgliedern des Kollegrats zugänglich gemacht wird.

(3) Der Kollegrat

- a) entscheidet
 - über den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Ordnung,
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) sowie
 - über die konkrete Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der BIGS DrugS nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Promotionsordnung;
- b) erarbeitet Vorschläge für die Vergabe von Fördermitteln an Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) für den Vorstand,
- c) wählt die Sprecher und Vizesprecher der BIGS DrugS gemäß § 6 Abs. 1
- d) wählt die Jahrgangsstufenleiter gemäß § 9.

§ 6

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von zwei Sprechern und den zwei Vize-Sprechern gebildet. Die zwei Sprecher und die zwei Vize-Sprecher werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) für einen Zeitraum von drei Jahren vom Kollegrat gewählt. Es werden jeweils ein Sprecher und ein Vize-Sprecher aus der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. Kann eine der benannten Personen ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, wählt der Kollegrat aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) eine Nachfolge.

(2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Pattsituationen entscheidet der berechtigte Sprecher mit doppeltem Stimmrecht. Die beiden Sprecher wechseln sich jährlich in ihrer Tätigkeit als berechtigter Sprecher ab. § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Vorstand

- a) leitet die BIGS DrugS und führt ihre Geschäfte,
- b) trägt die Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der BIGS DrugS sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle, u.a. die Anerkennung externer Veranstaltungen (incl. Workshops) als BIGS-äquivalente Leistungen gemäß § 14,
- c) prüft, ob die Doktoranden die Leistungen gemäß § 12 Abs. 3 erbringen, und informiert bei nicht erbrachten Leistungen gemäß § 12 Abs. 3 den Kollegrat,
- d) entscheidet über das Gesamtbudget der BIGS DrugS und entscheidet vorbehaltlich der Regelungen in § 6 Abs. 4 lit. d) insbesondere über
 - die Vergabe von Stipendien auf Vorschlag des Kollegrates und
 - die Verwendung von Sachmitteln (inklusive Verbrauchs- und Investitionsmittel) sowie
 - die Verwendung von Reise- und Tagungsmitteln.

- (4) Die Sprecher
- a) vertreten die BIGS DrugS gegenüber den beiden Fakultäten und der Universitätsleitung,
 - b) bereiten die Sitzungen des Kollegrates und des Vorstandes vor und führen die Beschlüsse des Kollegrates und des Vorstandes aus,
 - c) bereiten die Entscheidung des Vorstandes und des Kollegrats über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 in die BIGS DrugS vor und
 - d) entscheiden in kurzfristig erforderlichen Angelegenheiten für den Vorstand, insbesondere
 - über die Vergabe von Sachmitteln sowie Tagungs- und Reisemitteln bis zur Höhe von 1.000 Euro sowie
 - über die Verwendung des zum 01.10. eines jeden Jahres noch zur Verfügung stehenden restlichen Budgets. Sollte keine Einigkeit zwischen den beiden Sprechern zu erzielen sein, wird ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt (§ 6 Abs. 2).

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat begleitet und berät die BIGS DrugS. Er ist zuständig für Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strategischen Entwicklung der BIGS DrugS vor allem in Hinblick auf das angebotene Ausbildungsprogramm und Möglichkeiten der Drittmittelinwerbung. Er übermittelt seine Vorschläge und Beschlüsse an den Vorstand der BIGS DrugS.

(2) Der wissenschaftliche Beirat des Pharma-Zentrums Bonn fungiert auch als Beirat der BIGS DrugS. Näheres zum Beirat ist in dem Statut und der Geschäftsordnung des Pharma-Zentrums Bonn geregelt.

§ 8

Doktorandensprecher

(1) Die Mitglieder des BIGS Drugs gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) wählen aus ihrer Mitte einen Doktorandensprecher sowie einen Stellvertreter als Doktorandenvertretung. Die Amtszeit des Doktorandensprechers und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr.

(2) Der Doktorandensprecher vertritt die Interessen der Doktoranden der BIGS DrugS.

§ 9

Jahrgangsstufenleiter

Für jeden Promotionsjahrgang wird vom Kollegrat jeweils ein Mitglied des Kollegrats als Jahrgangsstufenleiter sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertreter gewählt. Die Jahrgangsstufenleiter sind verantwortlich für die Vorbereitung von Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, z.B. von Tagungen, Konferenzen, Workshops und Sommerschulen.

§ 10

Koordinierungsstelle

Zur administrativen Unterstützung der Organe bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichtet der Vorstand eine Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle der BIGS DrugS wird von einem Koordinator geleitet. Die Koordinierungsstelle ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation der Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms, der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen gemäß § 16 Abs. 2,

- b) die administrative Unterstützung der Organe im Zusammenhang mit Fragen des Personal- und Finanzwesens,
- c) die Unterstützung des Vorstands bei der Auswahl der Doktoranden,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Pflege der Homepage, um die internationale und nationale Sichtbarkeit der BIGS DrugS zu stärken,
- e) die Unterstützung der Doktoranden in organisatorischen Fragen,
- f) die Korrespondenz,
- g) die Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Kollegrat und
- h) die Vorbereitung von Tagungen, Symposien sowie der Doktorandenauswahl.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 lit. c)

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben der BIGS DrugS mitzuarbeiten und die BIGS DrugS aktiv zu unterstützen. Insbesondere wirken sie am Ausbildungsprogramm und bei der Betreuung der Doktoranden und Masterstudenten der BIGS DrugS mit. Sie sind gehalten, ein angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 lit. c) ist verpflichtet, mindestens einmal in drei Jahren einen Workshop von mindestens acht Stunden Dauer für das Ausbildungsprogramm nach § 14 anzubieten, wobei die Workshops möglichst jährlich angeboten werden sollen und praktische Übungen im Labor oder am PC beinhalten.

(2) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Richtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet. Dazu gehören insbesondere die Richtlinien zur Berichtspflicht, der wirtschaftlichen Verwertung, der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse sowie die Pflicht zur Beachtung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 12

Auswahl und Mitgliedschaft der Doktoranden und Masterstudenten des Masterstudiengangs „Arzneimittelforschung/Drug Research“ in der BIGS DrugS

(1) Die Mitgliedschaft in der BIGS DrugS berechtigt die Doktoranden und ggf. Masterstudenten, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der BIGS DrugS teilzunehmen und bietet Doktoranden die Möglichkeit, ein Stipendium nach § 17 zu erwerben.

- (2) Für die Aufnahme in die BIGS DrugS müssen die Doktoranden
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erfüllen. Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Die BIGS DrugS Doktoranden erhalten bei erfolgreichem Abschluss den Titel Dr. rer.nat.
 - b) Es müssen die fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Wissenschaftsgebiet der BIGS DrugS nachgewiesen sein.
 - c) Dem Vorstand müssen zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt werden:
 - 1. Schriftliche Stellungnahme des avisierten Betreuers über die wissenschaftliche Eignung des zukünftigen Doktoranden,
 - 2. Abschlusszeugnisse (Bachelor, Master, Staatsexamen).
 - d) Die Doktoranden müssen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme stellen, in dem sie ihren vollständigen Namen, ihr Geburtsdatum sowie ihre akademischen Abschlüsse einschließlich der Abschlussnote angeben.

(3) Für den Verbleib in der BIGS DrugS müssen die Doktoranden fortlaufend die in den §§ 13, 14 und 16 festgelegten Leistungen innerhalb des Ausbildungsprogramms der BIGS DrugS erbringen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Verbleib wird vom Vorstand geprüft. Stellt dieser fest, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, entscheidet der Kollegrat gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) über den Ausschluss aus der BIGS DrugS.

(4) Die Mitgliedschaft in der BIGS DrugS berechtigt die Masterstudenten des Masterstudiengangs „Arzneimittelforschung/Drug Research“, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der BIGS DrugS teilzunehmen. Für die Aufnahme in die BIGS DrugS müssen die Masterstudenten für den Masterstudiengang „Arzneimittelforschung/Drug Research“ eingeschrieben sein.

§ 13

Pflichten der Doktoranden der BIGS DrugS

(1) Doktoranden sind verpflichtet, das Ausbildungsprogramm (s. § 14) der BIGS DrugS zu absolvieren. Doktoranden wirken an der Weiterentwicklung der Aktivitäten der BIGS DrugS mit und nehmen aktiv an den internen Evaluationen (s. § 16) des Ausbildungsprogramms der BIGS DrugS teil.

(2) Die Promotionsdauer soll für Doktoranden in der Regel 3 bis 3,5 Jahre betragen. Für Doktoranden mit Bachelor-Abschluss, die ohne vorhergehenden Master-Abschluss direkt eine Promotion anstreben („Fast-Track“), soll die Promotionsdauer in der Regel 4,5 Jahre betragen. Bei Überschreitung der Regelpromotionsdauer bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Bei starker Überschreitung der Regelpromotionsdauer (> 5 Jahre nach Master) führt der Vorstand Gespräche mit den jeweils betroffenen Betreuern und dem Doktoranden und versucht, einen zügigen Abschluss in einer vom Vorstand festgelegten Frist zu erreichen. Gegebenenfalls wird ein Ausschluss des Doktoranden oder des Hauptbetreuers der Dissertation aus der BIGS DrugS beschlossen. Sofern der Doktorand die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat und die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der BIGS DrugS mit der Folge nach § 3 Abs. 4 beschließen. Sofern der Hauptbetreuer die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat und die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist beendet wird, kann der Vorstand einen Ausschluss des Hauptbetreuers aus der BIGS DrugS mit der Folge nach § 3 Abs. 4 beschließen. Eine Überschreitung der Regelpromotionsdauer lässt das bestehende Promotionsverhältnis zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorbehaltlich abweichender Regelungen der Promotionsordnung grundsätzlich unberührt.

§ 14

Qualifizierungsprogramm der BIGS DrugS für Doktoranden und Masterstudenten

Die BIGS DrugS bietet für die Doktoranden und Masterstudenten des Masterstudiengangs „Arzneimittelforschung/Drug Research“ ein Qualifikationsprogramm an. Das Qualifikationsprogramm besteht aus Workshops, Kolloquien, Ringvorlesungen und Symposien. Grundsätzlich umfasst das Programm einen Zyklus von drei Jahren. Die Doktoranden und Masterstudenten werden in Jahrgänge unterteilt.

a) Workshops

- Jeder Doktorand besucht mindestens drei Workshops.
- Die Workshops sind für BIGS DrugS-Doktoranden aus allen Jahrgängen offen.

b) Kolloquien (kontinuierlich in der Vorlesungszeit)

- Die Mitglieder eines jeden Jahrgangs gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) und b) organisieren ein Jahrgangskolloquium, in dem die Doktoranden der jeweiligen Jahrgänge regelmäßig über ihre Ergebnisse berichten.

- Zu Beginn des Semesters findet eine gemeinsame Auftaktveranstaltung mit der Vorstellung der neuen Mitglieder statt.
 - Das Pharmazeutische Kolloquium wird von den Mitgliedern der BIGS mitgestaltet und ist eine Pflichtveranstaltung für alle BIGS DrugS-Doktoranden. Sie nehmen an mindestens sechs Vorträgen dieser Reihe in jedem Semester teil. Alternativ können BIGS-DrugS-Doktoranden auch an anderen wissenschaftlichen Kolloquiumsreihen teilnehmen, soweit diese vom Vorstand als äquivalent anerkannt worden sind.
- c) Ringvorlesung
Alle drei Jahre wird die interdisziplinäre Ringvorlesung „Arzneimittelentwicklung“ angeboten. Dies ist eine Pflichtvorlesung, an der jeder Doktorand im Laufe seines Ausbildungszyklus einmal teilnehmen muss. Evtl. werden weitere Ringvorlesungen angeboten bzw. vorhandene integriert. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 lit. b), ob weitere Vorlesungen in das Pflichtprogramm mit aufgenommen werden und ob die Doktoranden unter den Angeboten auswählen können.
- d) Symposien
Die Doktoranden nehmen innerhalb ihrer Promotionszeit an mindestens einem Symposium oder Kongress aktiv (z.B. durch Posterpräsentation oder eigenen Vortrag) teil.
- e) Mitwirkung im Studentenunterricht
Der Erwerb von didaktischen und methodischen Fähigkeiten zur Vermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte an Lernende ist ein Ausbildungsziel der BIGS DrugS. Aktive Tätigkeit in der Lehre ist wünschenswert, insbesondere als Übungs- oder Praktikumsleiter.

Zusätzlich kann in Absprache mit dem Vorstand die Teilnahme an weiteren fakultativen Veranstaltungen gegebenenfalls einen der genannten Punkte ersetzen. Für die Absolvierung des BIGS Drugs-Programms wird ein Zertifikat verliehen.

§ 15

Fachliche Betreuung der Doktoranden

(1) Die fachliche Betreuung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die fachliche Betreuung innerhalb der BIGS DrugS erfolgt nach dem Prinzip der Doppelbetreuung. Der Doktorand wählt, zusätzlich zum Hauptbetreuer, einen zweiten Betreuer (Co-Betreuer) aus. Beide Betreuer sollen Mitglied der BIGS DrugS nach § 3 Abs. 1 lit. c) sein. Falls nur einer der Betreuer aus der BIGS DrugS kommt, der aber nicht Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist, gelten die Regeln der Promotionsordnung bezüglich der notwendigen Gutachter.

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach der Promotionsordnung wirkt der Kollegrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Doktoranden hin.

§ 16

Qualitätssicherung

(1) Promotionsfortschritt

Jeder Doktorand der BIGS DrugS gibt einmal pro Jahr einen schriftlichen Fortschrittsbericht über die Arbeiten seines Projektes beim Hauptbetreuer und Co-Betreuer ab, der von beiden begutachtet wird. Der Jahresbericht dient beim jährlichen gemeinsamen Treffen von Doktorand, Hauptbetreuer und Co-Betreuer als Diskussionsgrundlage des Promotionsfortschritts. Die Ergebnisse bzw. Empfehlungen dieses Treffens werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten und dem Vorstand zur Kenntnisnahme übermittelt.

(2) Ausbildungsprogramm

Die Doktoranden evaluieren ihr Ausbildungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Fragebögen und Teilnahme an einem jährlich stattfindenden internen Doktorandentreffen.

§ 17

Stipendienvergabe und Finanzierung

(1) Die BIGS DrugS kann Stipendien an ihre Doktoranden vergeben. Die Stipendien werden national und international ausgeschrieben. Über die Stipendienvergabe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kollegrates unter Berücksichtigung der unter § 12 beschriebenen Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft von Doktoranden und den Kriterien nach Absatz 3.

(2) Stipendien werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils für ein Jahr gewährt. Die Vergabe und Verlängerung von Stipendien ist an die Erfüllung der in den § 12 Abs. 3 genannten Verpflichtungen gebunden. Für eine Verlängerung muss zusammen mit dem bei der Koordinierungsstelle einzureichenden Verlängerungsantrag ein vom Haupt- und Co-Betreuer gegengezeichneter Fortschrittsbericht nach § 14 Abs. 1 vorgelegt werden.

(3) Einzelheiten zur Stipendienvergabe werden durch den Vorstand festlegt.

(4) Die laufenden Mittel der BIGS DrugS werden im Wesentlichen eingesetzt für

- a) Sach- und Reisemittel für die Doktoranden,
- b) Mittel für Gastvorträge,
- c) Stipendien und Zusatzstipendien.

(5) Die BIGS DrugS wird direkt durch eingeworbene Drittmittel sowie indirekt durch organisatorisch zugeordnete Förderstrukturen der Graduiertenausbildung finanziert (Anlage 2). Die Vergabe von Mitteln innerhalb der BIGS DrugS muss deshalb unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Finanzierungsvorgaben der einzelnen Förderstrukturen erfolgen. Die finanziellen Ressourcen werden synergistisch genutzt zur Entwicklung gemeinsamer Programm-Veranstaltungen und zur Reduktion von Verwaltungsausgaben der einzelnen Förderstrukturen im Rahmen der Ordnung der BIGS DrugS.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

U.-G. Meißner

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2015 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 10. Februar 2015.

Bonn, 13. August 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1

Prof. Dr. Gerd Bendas
Prof. Dr. Bernd Fleischmann
Prof. Dr. Volkmar Gieselmann
Prof. Dr. Michael Gütschow
Prof. Dr. Diana Imhof
Prof. Dr. Ulrich Jaehde
Prof. Dr. U. Benjamin Kaupp
Prof. Dr. Gabriele König
Prof. Dr. Evi Kostenis
Prof. Dr. Ivar von Kügelgen
Prof. Dr. Alf Lamprecht
Prof. Dr. Klaus Mohr
Prof. Dr. Christa E. Müller
Prof. Dr. Johannes Oldenburg
Prof. Dr. Alexander Pfeifer
Prof. Dr. Hans-Georg Sahl
PD Dr. Anke Schiedel
Prof. Dr. Christian Steinhäuser
Prof. Dr. Julia Stingl
Prof. Dr. Karl Wagner
Prof. Dr. Michael Wiese
Prof. Dr. Andreas Zimmer

Anlage 2

GRK 1873
Bayer Pharma AG
BMBF BIGS DrugS